

# Reglement

## für die

### Ständige Kommission für Weiter- und Fortbildung (SKWF)

#### 1. Auftrag

<sup>1</sup> Die Ständige Kommission für Weiter- und Fortbildung (SKWF) ist eine Ständige Kommission im Sinne von Art. 18 der SGPP-Statuten. Sie ist zuständig für die Reglementierung und Umsetzung der Weiter- und Fortbildung. Ebenso organisiert sie die Facharztprüfungen und vertritt die SGPP in Organisationen und Veranstaltungen in Bezug auf die Belange der Weiter- und Fortbildung. Die Aufgaben werden im Ressortbeschrieb des Präsidenten oder der Präsidentin und den Stellenbeschrieben der Präsidenten und Präsidentinnen der Subkommissionen konkretisiert.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 18 Abs. 1 der SGPP-Statuten.

#### 2. Mitglieder

<sup>1</sup> Der Präsident und die Mitglieder der SKWF werden durch die Delegiertenversammlung der SGPP gewählt und müssen ordentliche Mitglieder oder Assistentenmitglieder der SGPP sein.

<sup>2</sup> Der Präsident ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied der SGPP. Er bestimmt aus den gewählten Mitgliedern seine Stellvertretung. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Anforderungen an den Präsidenten der SKWF werden in einem durch den Vorstand zu erstellenden Ressortbeschrieb umschrieben.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den zu erfüllenden Aufgaben und bestehenden Subkommissionen. Die Mitglieder können gleichzeitig mehrere Subkommissionen präsidieren und/oder als Vertreter mehrerer Vereinigungen amten (Abs. 5) und/oder die SGPP in mehreren Gremien vertreten (Abs. 6).

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Niedergelassenen, Institutionen, Universitäten, Sprachregionen und Geschlechter angemessen vertreten sind.

<sup>5</sup> Je ein Mitglied amtet in der SKWF in folgender Funktion:

- als Vertreter der Schwerpunkte
- als Vertreter der association romande des institutions psychiatriques (ARIP)
- als Vertreter der SVPA
- als Vertreter der SVPC

<sup>6</sup> Der Präsident der SKWF oder ein anderes durch den Vorstand bestimmtes SKWF-Mitglied vertritt die SGPP in folgenden Gremien:

- im Vorstand des SIWF
- in der UEMS (Union Européenne des Médecins Spécialistes), Sektion Psychiatrie

### 3. Subkommissionen

<sup>1</sup> Die SKWF weist folgende Subkommissionen auf:

- Fortbildungskommission
- Prüfungskommission
- WB-Stättenkommission
- Qualitätskommission
- Titelkommission
- Psychotherapie Kommission

<sup>2</sup> Die Subkommissionen werden durch ein Mitglied der SKWF präsiert. Die Mitglieder der Subkommissionen werden durch den Vorstand ernannt und können auch ordentliche Mitglieder oder Assistentenmitglieder der SGPP sein, welche nicht als SKWF-Mitglieder gewählt worden sind. Die Anzahl Mitglieder richtet sich nach den zu erfüllenden Aufgaben. Bezüglich Zusammensetzung gelten die für die Kommission geltenden Grundsätze.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und das Anforderungsprofil der Präsident und Präsidentinnen der Subkommissionen werden in durch die SKWF zu erstellenden und durch den Vorstand zu genehmigenden Stellenbeschrieben umschrieben.

<sup>4</sup> Die Subkommissionen stellen ihre Anträge der SKWF. Der Präsident der SKWF oder ein anderes von der SKWF bestimmtes SKWF-Mitglied können jederzeit an den Sitzungen der Subkommissionen teilnehmen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann weitere Subkommissionen bilden oder bestehende Subkommissionen aufheben.

### 4. Kompetenzen / Zusammenarbeit mit dem Vorstand

<sup>1</sup> Die SKWF nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der normativen Grundlagen (Statuten, Leitbild, Strategie, Konzepte, Richtlinien) und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung bzw. des Vorstandes wahr. Sie wird in diesen Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

<sup>2</sup> Die SKWF untersteht der administrativen Aufsicht des Vorstands. Der Präsident oder die Präsidentin der SKWF vereinbaren im Vorstand die Jahresziele und das Budget. Sie und bei Bedarf auch andere SKWF-Mitglieder informieren den Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen und in dringenden Angelegenheiten auch ausserhalb über die Tätigkeit der SKWF. Für wichtige in die Tätigkeit der SKWF fallende Themen ist vorgängig die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Letzterer kann diesbezüglich Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann von sich aus auch andere SKWF-Mitglieder oder Mitglieder der Subkommissionen an Vorstandssitzungen oder an Sitzungen mit einem vom Vorstand bestimmten Ausschuss einladen.

<sup>4</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der SGPP oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied können mit beratender Stimme an den Sitzungen der SKWF oder von Subkommissionen teilnehmen.

## 5. Sitzungsorganisation

<sup>1</sup> Die Sitzungen der SKWF und der Subkommissionen werden durch die Präsidenten einberufen. Die Traktanden werden nach Rückfrage bei den jeweiligen Mitgliedern durch die Präsidenten festgelegt und den Mitgliedern in der Regel 20 Tage vor Sitzungsbeginn zugestellt. Die relevanten Beschlussunterlagen (Entscheidungsanträge) können bis kurz vor der Sitzung verteilt werden. Die Sitzungen werden durch die Präsidenten oder ihre Stellvertretung geleitet.

<sup>2</sup> Die SKWF und die Subkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Präsidenten oder ihre Stellvertretung und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Sitzungsleitende den Stichentscheid. Für Beschlüsse bei nicht traktandierten Geschäften ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Wiedererwägung eines Beschlusses hat eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Rückkommen zu beschliessen. Bei Interessenkonflikten treten die Kommissionsmitglieder in den Ausstand.

<sup>3</sup> Über die Beschlüsse der SKWF und der Subkommissionen wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält alle Verhandlungsgegenstände, alle zur Abstimmung gelangenden schriftlichen und mündlichen Anträge sowie die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle der Subkommissionen sind der SKWF zuzustellen. Die Protokolle der SKWF und der Subkommissionen haben zudem jederzeit zur Verfügung des Vorstands der SGPP zu stehen.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen, wobei davon auszugehen ist, dass auf Stufe SKWF drei jährliche Sitzungen ausreichen. Die Sitzungen können auch online stattfinden.

<sup>5</sup> Beschlüsse der SKWF oder der Subkommissionen können ausserhalb einer Sitzung auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn sie zeitlich dringend sind oder sich auf Grund klarer Unterlagen ohne mündliche Beratung zur Erledigung eignen. Solche Beschlussverfahren werden von den Präsidenten mit der Zustellung von Antrag und Begründung eingeleitet. Die Beschlüsse kommen zu Stande, wenn ihnen innerhalb der gesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung festgehalten.

## 6. Kollegialitätsprinzip / Vertraulichkeit

<sup>1</sup> Die SKWF und ihre Subkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip. Bei der Entscheidungsfindung werden grundsätzlich Konsenslösungen angestrebt. Nur wenn keine Lösung gefunden werden kann, welche von allen Mitgliedern getragen werden kann, kommt das Mehrheitsprinzip (Abstimmung) zur Anwendung. Bei Bedarf ist der Vorstand beizuziehen.

<sup>2</sup> Es wird eine offene, ehrliche und vertrauensvolle Diskussionskultur gepflegt, bei welcher alle Mitglieder gleichberechtigt sind und im übergeordneten Gesamtinteresse ohne Rechtfertigungs- und Beobachtungsdruck und Instruktionen handeln. Jedes Mitglied kann sich auf absolute Vertraulichkeit der Diskussion verlassen. Inhalte über Sitzungsverhandlungen, -protokolle und -unterlagen sowie über Geschäfte und Personen haben vertraulichen Charakter. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die Beschlüsse der Kommission gegen innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

## 7. Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der SKWF und der Subkommissionen haben Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung gemäss dem Entschädigungs- und Spesenreglement der SGPP.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Vorstands vom 19.01.2023 verabschiedet und in Kraft gesetzt.